

An den Bürgermeister der Stadt Erwitte

Herrn Hendrik Hennebühl
über sitzungsdienst@erwitte.de

Antrag 06-2026 der SPD-Fraktion

Änderung der städtischen Kulturförderrichtlinien für „kulturschaffende Vereine“

Erwitte, 26.08.2026

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hendrik,
die SPD-Fraktion beantragt:**

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, Kultur und Sicherheit (BSSKS) möge beschließen, die städtischen Kulturförderrichtlinien für kulturschaffende Vereine auf Grundlage der Beschlussfassung des BSSKS-Ausschusses vom 25. Mai 2023 wie in der Anlage beschrieben anzupassen bzw. zu ändern.

Begründung:

Die seit der Beschlussfassung im Jahr 2023 gesammelten Erfahrungen bei der Anwendung der Kulturförderrichtlinien zeigen aus Sicht der SPD-Fraktion, dass an verschiedenen Stellen Anpassungs- und Klarstellungsbedarf besteht. Auch Rückmeldungen und Hinweise von Vereinen und weiteren Antragstellenden haben deutlich gemacht, dass einzelne Regelungen verständlicher und eindeutiger gefasst werden sollten.

Mit der vorgeschlagenen Überarbeitung sollen die Richtlinien übersichtlicher und nachvollziehbarer gestaltet sowie bestehende Unklarheiten beseitigt werden. Insbesondere soll für die kulturschaffenden Vereine klar erkennbar sein, welche Voraussetzungen für eine Förderung gelten, welche Fördermöglichkeiten bestehen und wie das Antrags- und Bewilligungsverfahren abläuft.

Ziel ist eine transparente und praxistaugliche Kulturförderung, die den Vereinen eine verlässliche Grundlage für ihre Antragstellung bietet und zugleich eine einheitliche Bearbeitung der Förderanträge durch die Stadtverwaltung ermöglicht.

Für die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erwitte:

Martin Niehaus
(Fraktionsvorsitzender)

Isabell Pietsch
(stv. Fraktionsvorsitzende)

Bernd Kirchhoff
(stv. Fraktionsvorsitzender)

Der Antrag ist auch ohne Unterschrift wirksam.



Änderung/Anpassung/Klarstellung der Kulturförderrichtlinie

Abschnitt	Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung	Begründung
III. Antragsberechtigte und Fördervoraussetzungen	Bisher kein ausdrücklicher Hinweis auf Anspruch.	Zusatz erster Abschnitt: „Es besteht kein Anspruch auf Förderung.“	Klarstellung
IV. Förderfähige Maßnahmen – Zusatz	Bisher keine ausdrückliche Regelung zur allgemeinen öffentlichen Zugänglichkeit.	„Die geförderte Maßnahme muss grundsätzlich öffentlich zugänglich sein und darf sich nicht ausschließlich an einen begrenzten Personenkreis, insbesondere die Mitglieder eines Vereins, richten.“	Übernahme des Zusatzpunktes; „grundsätzlich“ lässt begründete Ausnahmeentscheidungen zu.
IV. Förderfähige Maßnahmen – Zusatz	Bisher keine ausdrückliche Negativliste.	„Nicht förderfähig sind Maßnahmen mit Gesamtkosten bis einschließlich 500 Euro.“	Die Formulierung „bis einschließlich“ beseitigt Unklarheit bei exakt 500 Euro.
V. Umfang und Höhe der Zuwendung – Zusatz	Keine prozentuale Förderquote und keine konkrete Förderhöchstgrenze geregelt.	„Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bei der Projektdurchführung entstehenden und im Antrag hinreichend belegten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung beträgt maximal 5.000 Euro je Veranstaltung bzw. Projekt und Haushaltsjahr. In begründeten Einzelfällen kann der zuständige Fachausschuss Ausnahmen beschließen.“	Sprachliche Präzisierung des Zusatzpunktes. „Zuwendungsfähige Ausgaben“.
V. Umfang und Höhe der Zuwendung, Projektdauer	Die Richtlinie ermöglicht in bestimmten Fällen eine mehrjährige Förderung von bis zu drei Jahren. Ein ausdrücklicher Ausschluss einer fortlaufenden Förderung desselben oder eines lediglich umbenannten Projektes ist bislang nicht geregelt.	„Eine Förderung desselben Antragstellers für ein gleiches oder im Wesentlichen vergleichbares Projekt ist für höchstens zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre zulässig. Dies gilt auch, wenn das Projekt unter einer geänderten Bezeichnung, in abgewandelter Form oder mit geringfügig verändertem Inhalt fortgeführt wird. Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere Inhalt, Zielsetzung und Charakter der Maßnahme. Nach drei aufeinanderfolgenden Förderjahren ist für das betreffende Projekt bzw. ein im Wesentlichen vergleichbares Projekt desselben Antragstellers eine Förderpause von mindestens einem Haushaltsjahr einzuhalten. Nach Ablauf dieses Jahres kann erneut ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Ein Anspruch auf eine erneute Förderung besteht nicht.“	Die Regelung begrenzt die kontinuierliche Förderung desselben bzw. eines im Wesentlichen vergleichbaren Projektes auf zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre. Eine bloße Umbenennung oder geringfügige Veränderung führt nicht zu einem Neubeginn des Förderzeitraums. Nach einem Haushaltsjahr Förderpause ist eine erneute Antragstellung möglich. Inhaltlich eigenständige neue Projekte desselben Antragstellers bleiben davon unberührt.
V. Umfang und Höhe der Zuwendung, Projektdauer	Die Fördersumme kann im Beantragungsjahr ausgezahlt oder auf zwei Haushaltsjahre verteilt werden. Bei einer Aufteilung über zwei Haushaltsjahre ist eine ausdrückliche Absichtserklärung des Fachausschusses erforderlich	Die Fördersumme wird im Förderjahr nach Genehmigung des Haushaltes ausgezahlt. Sie ist im Förderjahr zu verbrauchen, es sei denn es handelt sich um mehrjährig andauerndes Projekt.“	Klarstellung.
V. Umfang und Höhe der Zuwendung, Projektdauer	Bei geplanten Kürzungen der beantragen Fördersumme durch den Fachausschuss ist der Antragstellende vor der Entscheidung anzuhören	streichen	Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung und nach Entscheidung erhalten alle sowieso eine Info. Das würde den Prozess vereinfachen.

